

## **Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung geändert wird (9. Novelle zur PBStV)**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

- Historische Fahrzeuge unterliegen anderen Vorschriften als nicht-historische, sind aber derzeit für die Kontrollorgane nicht immer rasch als solche erkennbar.
- Die derzeitige Unterscheidung in weiße und grüne Begutachtungsplakette erscheint überholt bzw. nicht mehr zeitgemäß.
- Der Begutachtungsstellenstempel ist nicht mehr notwendig, da die Verarbeitung der Gutachten elektronisch erfolgt.
- Es sind die Richtlinien 2014/45/EU sowie 2014/47/EU in Österreich umzusetzen. Die in den EU-Richtlinien genannten Anforderungen sind Mindeststandards, die nicht unterschritten werden dürfen. Inhaltlich versucht Österreich die derzeit national geltenden Regelungen so weit möglich beizubehalten und nur dort Änderungen vorzunehmen, wo dies zwingend notwendig ist.
- Bremsverzögerungsmessgeräte waren früher eichpflichtig. Die Eichpflicht wurde mit BGBl. I Nr. 72/2017 aufgehoben.

#### **Ziel(e)**

- Historische Fahrzeuge sollen v.a. für die Kontrollorgane leicht erkennbar sein.
- Die bisherige grüne Begutachtungsplakette für bestimmte Fahrzeuge kann entfallen.
- Die Ergebnisse der Begutachtung sind in der Begutachtungsplakettendatenbank ersichtlich. Daher sollte der Hinweis auf den Begutachtungsstellenstempel entfallen.
- Anpassung der Anlage 2a sowie der Anlage 6 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) an die Vorgaben der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen.
- Festlegung einer Verpflichtung zur Kalibrierung von Bremsverzögerungsmessgeräten.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderungen in der PBStV umfassen v.a. die rote Begutachtungsplakette für historische Fahrzeuge, um diese leicht erkennbar zu machen, die weiße Begutachtungsplakette wird zur Standardplakette und der Begutachtungsstellenstempel entfällt.
- Es sind weitere Anpassungen in der PBStV sowie deren Anlage 2a und Anlage 6 erforderlich. Es sind vor allem Änderungen (der Einstufungen) von Prüfpositionen im Mängelkatalog (Anlage 6) notwendig. Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen.

- Festschreibung der Verpflichtung in Anlage 2a, dass Bremsverzögerungsmessgeräte alle 2 Jahre zu kalibrieren sind.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Auch die zusätzlich vorgeschriebenen Geräte in Anlage 2a der PBStV führen zu keinem Mehraufwand, da diese in den ermächtigten Werkstätten ohnedies derzeit schon vorhanden sind.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Umsetzung der Richtlinien 2014/45/EU sowie 2014/47/EU.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1294269063).